

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 3.

Weimar.

12. März 1909.

---

**Inhalt:** Königl. Verordnung über einen Zusatz zu der Verordnung, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 22. August 1879, Seite 21. — Ministerialbefehlsnachricht, betr. Befreiung der Fleischhändler an den landwirtschaftlichen Vereinen in Bayern und den landwirtschaftlichen Vereinen in Unterwien, Seite 22. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt und dem Sammelblatt für das Deutsche Reich, Seite 22 und 23.

---

[15] Königl. Verordnung über einen Zusatz zu der Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 22. August 1879.

Wir

### Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnet hierdurch was folgt:

Der letzte Absatz der Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 22. August 1879 (Regierungsblatt Seite 449) erhält folgenden zweiten Satz:

In den Gemeinden, für die nach Artikel 45 der Gemeindeordnung durch Ortsstatut bestimmt ist, daß der Gemeindevorstand außer dem Bürgermeister und